

Sehr wichtig

für **Sortimenter** 
und
 **Verleger!**

Bitte
aufmerksam
lesen!

Von den **Unterrichtsbriefen**
für Buchhändler •

(Z)

erschien soeben

in zweiter, gänzlich umgearbeiteter und vermehrter Auflage
Band II, Heft 5 und 6:

Einführung in die Rechtskunde des Buchhändlersvon **F. von Biedermann.**

Preis im Abonnement M. 2.— bar, einzeln M. 2.50 bar.

Um denjenigen Herren Kollegen und dem Publikum, das für dieses Heft besonderes Interesse hat, ein **selbständiges Werk** zu bieten, habe ich von diesem Hefte eine **Sonderausgabe** mit völlig gleichem Inhalte herstellen lassen, die ich wie folgt abgebe:

Nur broschiert
à condition

Broschiert M. 3.60 ord., M. 2.70 no., M. 2.50 bar;
in Segelleinen elegant gebunden M. 4.50 ord., M. 3.25 bar.

Nur broschiert
à condition

Inhalt:

I. Buchhändlerisches Handelsrecht und Gewohnheitsrecht. Ladenpreis und Nettopreis. Konditionsgeschäft. Messabrechnungen. Lieferungsgeschäft. Verkehr über den Kommissionsplatz. Erfüllungsort. Die „Verkehrsordnung“ in ihrem Verhältnis zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. II. Das Pressrecht. Zensur. Gewerbeordnung. Periodische Druckschriften. Der verantwortliche Redakteur. Berichtigungszwang. Strafbestimmungen. Wer ist für Presserzeugnisse verantwortlich? Verjährung. Beschlagnahme. Majestätsbeleidigung: unzüchtige Schriften. Pflichtexemplare. III. Das Urheberrecht. Privilegienwesen und Nachdruck. Wer ist Urheber? Mechanische Vervielfältigung. Nachdruck. Übersetzungen. Nicht Nachdruck. Zeitschriften und Zeitungen. Frist des Rechtsschutzes. Strafbestimmungen. Das Urheberrecht von Werken der bildenden Kunst und der Photographie. Das internationale Urheberrecht. IV. Das Verlagsrecht. Sonderrecht des Autors in betreff Übersetzung und Dramatisierung. Gewährleistung, dass er über den Gegenstand des Vertrags auch verfügen kann. Auflage. Lieferung des Manuskriptes. Korrektur. Ausstattung. Ladenpreis. Honorar. Termin der Honorarzahung. Freixemplare. Behinderung des Autors oder Verlegers. Das Verfügungsrecht des Verlegers über seine Verlagswerke

Das neue Verzeichnis meines
buchhändlerischen Fachverlags
steht auf Wunsch gern
unberechnet zu Diensten!

Über das wirklich gediegene und sehr empfehlenswerte Werk liegen bereits eine Anzahl Besprechungen der Fachblätter vor, von denen ich einige hier folgen lasse:

Das Werk ist nicht bloss für Buchhändler von Wichtigkeit, sondern es wird auch namentlich wegen der guten Behandlung des Press- und Urheberrechts für Rechtskonsulenten, besonders für diejenigen, die sich öfter mit buchhändlerischen Sachen zu befassen haben, gute Dienste leisten.
(Deutsche Rechts-Zeitung.)

... Es ist ein im wesentlichen mustergültiges Vorbild für die Popularisation technischen Spezialrechts. Ferner bietet es dem Juristen eine ausgezeichnete Einführung in das buchhändlerische Gewohnheitsrecht, in die wichtigen und interessanten Rechtsfragen und Vorgänge der Buchproduktion und in die einzig dastehende Selbstgesetzgebung eines der höchststehenden Erwerbsstände

(Dr. Otto Bielefeld in der **Bad. Rechtspraxis.**)

Wer von unsern Lesern Werke herausgibt, wird das Buch mit Erfolg zu der dabei notwendigen Bekanntmachung mit den einschlägigen Gebräuchen benutzen können. Auch bei buchhändlerischen Prozessen wird es als Nachschlagewerk Verwendung finden können. Das Werk ist klar und einwandfrei geschrieben.

(Zeitschr. für das deutsche Gerichtssekretariat.)

Der Verfasser verfolgt den Zweck, dem jungen Buchhändler, die für seinen Beruf wünschenswerte Kenntnis der Grundbegriffe des Handels-, Press-, Urheber- und Verlagsrechtes in leicht verständlicher Darstellung zu vermitteln. Dieser Aufgabe wird das bereits in 2. Auflage vorliegende Werkchen vollauf gerecht.

(Annalen des Deutschen Reichs.)

Eine Anzahl buchhändlerischer Fachblätter hat ferner Biedermann, Rechtskunde warm empfohlen, wie auch das Urteil von Berufsgenossen durchweg den hohen Wert des Buches erkennen lässt.

Leipzig, Crusiusstr. 12.

Gustav Uhl.